

## Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs betreffend die Kriegsverbrechen

Angenommen in Kampala am 10. Juni 2010<sup>2</sup>

Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. März 2015<sup>3</sup>

Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 10. September 2015

In Kraft getreten für die Schweiz am 10. September 2016

(Stand am 10. September 2016)

### *Die Überprüfungskonferenz,*

in Anbetracht des Artikels 123 Absatz 1 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998<sup>4</sup> (Statut), in dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht wird, sieben Jahre nach Inkrafttreten des Statuts eine Überprüfungskonferenz zur Prüfung etwaiger Änderungen des Statuts einzuberufen,

in Anbetracht des Artikels 121 Absatz 5 des Statuts, in dem es heisst, dass eine Änderung der Artikel 5, 6, 7 und 8 des Statuts für die Vertragsstaaten, welche die Änderung angenommen haben, ein Jahr nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft tritt und dass der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit über ein von der Änderung erfasstes Verbrechen hinsichtlich eines Vertragsstaats, der die Änderung nicht angenommen hat, nicht ausübt, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen des betreffenden Vertragsstaats oder in dessen Hoheitsgebiet begangen wurde, und ihr Verständnis bestätigend, dass in Bezug auf diese Änderung derselbe Grundsatz, der für einen Vertragsstaat gilt, der die Änderung nicht angenommen hat, auch für Staaten gilt, die nicht Vertragspartei des Statuts sind,

bestätigend, dass im Lichte des Artikels 40 Absatz 5 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969<sup>5</sup> über das Recht der Verträge Staaten, die später Vertragsstaat des Statuts werden, entscheiden können, ob sie die in dieser Resolution enthaltene Änderung zum Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Statuts oder des Beitritts dazu annehmen,

in Anbetracht des Artikels 9 des Statuts über die «Verbrechenselemente», in dem es heisst, dass die Elemente dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechen helfen,

unter gebührender Berücksichtigung dessen, dass die Verbrechen der Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, der Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen

AS 2015 3833; BBI 2014 2045

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.

<sup>2</sup> Resolution RC/Res.5; siehe Verwahrrnotifikation C.N.533.2010 Treaties-6 vom 29. November 2010, verfügbar unter <http://treaties.un.org>.

<sup>3</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. b des BB vom 20. März 2015 (AS 2015 3823).

<sup>4</sup> SR 0.312.1

<sup>5</sup> SR 0.111

und der Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschliesst oder mit Einschnitten versehen ist, als schwere Verstösse gegen die in einem internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b bereits der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen,

in Anbetracht der relevanten Elemente der Verbrechen innerhalb der «Verbrechenselemente», die bereits am 9. September 2000 von der Versammlung der Vertragsstaaten angenommen wurden,

in der Erwägung, dass die genannten relevanten Elemente der Verbrechen auch bei der Auslegung und Anwendung in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, helfen können, da sie unter anderem präzisieren, dass das Verhalten im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt stattfand und mit diesem verbunden war, wodurch somit bestätigt wird, dass Situationen im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Sicherheit von der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ausgeschlossen sind,

in der Erwägung, dass die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xiii (Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen) und in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xiv (Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen) genannten Verbrechen schwere Verstösse gegen die Gesetze und Gebräuche darstellen, die in einem bewaffneten Konflikt anwendbar sind, der keinen internationalen Charakter hat, wie sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergibt,

in der Erwägung, dass das in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer xv (Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken) genannte Verbrechen ebenfalls einen schweren Verstoss gegen die Gesetze und Gebräuche darstellt, die in einem bewaffneten Konflikt anwendbar sind, der keinen internationalen Charakter hat, und in dem Verständnis, dass nur dann ein Verbrechen vorliegt, wenn der Täter die Geschosse verwendet, um das Leiden oder die Verletzungswirkung bei der Person, die Ziel dieser Geschosse ist, unnötig zu verstärken, wie sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergibt,

1. beschliesst, die in Anhang I dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs anzunehmen, die der Ratifikation oder Annahme bedarf und die gemäss Artikel 121 Absatz 5 des Statuts in Kraft tritt;
2. beschliesst, die in Anhang II dieser Resolution enthaltenen, den «Verbrechenselementen» anzufügenden relevanten Elemente anzunehmen.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Anhang II wird in der AS nicht publiziert. Der Text ist in seinen Originalsprachen zugänglich unter [www.icc-cpi.int](http://www.icc-cpi.int) > Français > Assemblée des Etats Parties > Résolutions > Conférence de révision > RC/Res.5.

## **Änderung des Artikels 8**

*In Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e wird Folgendes angefügt:*

- «xiii) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
- xiv) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;
- xv) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschliesst oder mit Einschnitten versehen ist.»

**Geltungsbereich am 18. Mai 2016<sup>7</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Andorra	26. September 2013	26. September 2014
Belgien	26. November 2013	26. November 2014
Botsuana	4. Juni 2013	4. Juni 2014
Costa Rica	5. Februar 2015	5. Februar 2016
Deutschland	3. Juni 2013	3. Juni 2014
El Salvador	3. März 2016	3. März 2017
Estland	27. März 2013	27. März 2014
Finnland	30. Dezember 2015 B	30. Dezember 2016
Georgien	3. November 2015	3. November 2016
Kroatien	20. Dezember 2013	20. Dezember 2014
Lettland	25. September 2014	25. September 2015
Liechtenstein	8. Mai 2012	8. Mai 2013
Litauen	7. Dezember 2015	7. Dezember 2016
Luxemburg	15. Januar 2013	15. Januar 2014
Malta	30. Januar 2015	30. Januar 2016
Mauritius	5. September 2013	5. September 2014
Mazedonien	1. März 2016	1. März 2017
Norwegen	10. Juni 2013	10. Juni 2014
Österreich	17. Juli 2014	17. Juli 2015
Polen	25. September 2014	25. September 2015
Samoa	25. September 2012	25. September 2013
San Marino	26. September 2011	26. September 2012
Schweiz	10. September 2015	10. September 2016
Slowakei	28. April 2014	28. April 2015
Slowenien	25. September 2013	25. September 2014
Spanien	25. September 2014	25. September 2015
Trinidad und Tobago	13. November 2012	13. November 2013
Tschechische Republik*	12. März 2015	12. März 2016
Uruguay	26. September 2013	26. September 2014
Zypern	25. September 2013	25. September 2014

\* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen:

<http://treaties.un.org/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

<sup>7</sup> AS 2015 3833, 2016 1483.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).